

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang  
Unternehmensführung für Gesundheitsberufe  
an der Technischen Hochschule Rosenheim**

**Vom 28. Mai 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2, Art. 61 Abs. 8 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) Das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Unternehmensführung für Gesundheitsberufe“ hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science befähigt werden.

(2) Dazu werden sowohl ökonomische und gesundheitswissenschaftliche Fachkenntnisse vermittelt als auch soziale Kompetenzen in der Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Das Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Unternehmensführung für Gesundheitsberufe besteht im Besonderen darin, die Studierenden auf die Führungs-, Management- und Verwaltungsaufgaben in Institutionen in der Gesundheitswirtschaft, vor allem in Krankenhäusern, vorzubereiten. Das Studium vereint mathematisch-statistische Grundlagen mit ausführlichen betriebswirtschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen sowie juristischen Lehrinhalten. Dazu werden persönliche Kompetenzen für die Personalführung vermittelt. Projektarbeiten in Unternehmen sollen die vermittelte Theorie vertiefen, ergänzen und festigen.

(3) Zielgruppe des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Unternehmensführung für Gesundheitsberufe sind die in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen tätigen Personen mit einschlägiger Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, die sich berufsbegleitend auf eine Führungsposition vorbereiten oder sich als Führungskraft betriebswirtschaftlich, persönlich und organisatorisch weiterqualifizieren wollen. Das Studienangebot richtet sich demnach in erster Linie an qualifizierte Berufstätige im Sinne von Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz in der derzeit gültigen Fassung, die den Bachelorabschluss neben ihrer Berufstätigkeit erwerben wollen. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs eignen sich für die Übernahme von Managementpositionen in Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren, Rehabilitationszentren, größeren Arztpraxen sowie stationären Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und ambulanten Therapiepraxen.

(4) Die Bildungsziele beziehen sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Wissenschaftliche Befähigung
  - Schaffung von Wissensgrundlagen in der Gesundheitswirtschaft
  - Problemlösungskompetenzen und Methoden
  - Kommunikations- und Kooperationskompetenzen
  - Befähigung von Verantwortungsübernahme
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit durchzuführen
  - Vermittlung von beruflicher Handlungskompetenz
  - Bildung eines individuellen Qualifikationsprofils

- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement
- Persönlichkeitsentwicklung.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Besondere Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Unternehmensführung für Gesundheitsberufe ist eine dem Studienziel entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Kinderkrankenpfleger/in oder Altenpfleger/in,
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Medizinische/r bzw. zahnmedizinische/r Fachangestellte/r bzw. (Zahn-)Arzthelfer/in
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in (Labor-, Radiologie- oder Funktionsdiagnostik)
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Therapeutische Berufe (Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in, Logopäde/in, Podologe/in),
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Notfallsanitäter/in bzw. Rettungsassistent/in
- Diätassistent/in
- Sozialversicherungsfachangestellte/r
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen.

Die Prüfungskommission kann darüber hinaus bei entsprechender Eignung auf Antrag andere einschlägige Berufsabschlüsse als Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums anerkennen.

(2) Der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung entfällt, wenn bereits ein gesundheitswissenschaftlich relevantes Studium abgeschlossen wurde (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychologie) und mit der Bewerbung für den Studiengang Unternehmensführung für Gesundheitsberufe ein Zweitstudium angestrebt wird.

### **§ 4**

#### **Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen**

(1) Die praktischen Studiensemester können aufgrund erworbener Kompetenzen in der beruflichen Praxis anerkannt werden.

(2) Eine Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges ist möglich, sofern sie gleichwertig sind.

### **§ 5**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Das berufsbegleitende Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von elf Semestern. Es umfasst neun theoretische Studiensemester und zwei praktische Studiensemester. Die praktischen Studiensemester finden im 6. und 7. Studiensemester statt. Die praktischen Studiensemester können auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat. Die Regelungen in § 4 Abs. 1 und § 9 bleiben hiervon unberührt.

(2) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters sind die Prüfungen der Module Medizinrecht, Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, Angewandte mathematische und statistische Methoden im Krankenhaus und Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(3) Das Studium findet in Teilzeit statt.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

## **§ 6 Leistungspunkte**

Pro Theoriesemester werden 20 Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System) vergeben, pro Praxissemester 15 Leistungspunkte. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. Insgesamt sind 210 Leistungspunkte zu erwerben.

## **§ 7 Module und Prüfungen**

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

## **§ 8 Studienplan**

(1) Die academy for professionals (afp) erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Akademierat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmeachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

## **§ 9 Praktische Studiensemester**

(1) Die praktischen Studiensemester werden durch eine mindestens 18-wöchige einschlägige berufliche Vollzeittätigkeit, alternativ eine 36-wöchige Teilzeittätigkeit, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist, nachgewiesen.

(2) Die praktischen Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einer/m Beauftragten als bestanden bewertet wurde.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbstständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten der praktischen Studiensemester sowie das Erreichen von 110 Leistungspunkten nach ETCS.

(3) Die Bachelorarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer/innen begutachtet und benotet. Wenigstens eine/r der Prüfer/innen soll hauptamtliche/r Professor/in der Technischen Hochschule Rosenheim und Dozent/in im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Unternehmensführung für Gesundheitsberufe sein.

## **§ 11 Fachstudienberatung**

Hat ein/e Studierende nach vier Fachsemestern nicht mindestens 40 Leistungspunkte erzielt, so ist sie bzw. er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 12 Prüfungskommission**

Der Akademierat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren bestehende Prüfungskommission.

## **§ 13 Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Bestehens erheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

## **§ 14 Akademischer Grad**

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird Absolventinnen und Absolventen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Unternehmensführung für Gesundheitsberufe der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

## **§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 6. Mai 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 27. Januar 2020 Nr. H.1-H3441.RO/36/3erteilt.

Rosenheim, den 28. Mai 2020

I.V.

Oliver Heller  
Kanzler

Diese Satzung wurde am 28. Mai 2020 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Mai 2020 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Mai 2020.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Unternehmensführung für Gesundheitsberufe an der Technischen Hochschule Rosenheim

## 1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
UfG_M_1	Medizinrecht <i>Medical Law</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_2	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften <i>Principles of Business Sciences</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_3	Pflegerische und medizinische Grundlagen der Patientenversorgung <i>Medical Principles in Patient Care</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_4	Grundlagen Personalmanagement und Führung im Krankenhaus <i>Principles of Humane Resource Management and Leadership in Hospitals</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	Näheres regelt der Studienplan
UfG_M_5	Diagnostische und therapeutische Grundlagen der Patientenversorgung <i>Principles of Diagnostic and Therapy in Patient Care</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_6	Angewandte mathematische und statistische Methoden im Krankenhaus <i>Applied Methods in Mathematics and Statistics in Hospitals</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_7	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens <i>Principles of Scientific Work</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	Näheres regelt der Studienplan
UfG_M_8	Sozialversicherungswesen und – recht <i>German Social Security System and Law</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_9	Epidemiologie / Evidenz based Practice / Hygiene <i>Epidemiology / Evidence-Based Practice / Hygiene</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_1 0	Qualitätsmanagement <i>Quality Management</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_1 1	Interprofessionelle und Interkulturelle Kommunikation im Krankenhaus <i>Interprofessional and Cross-cultural Communication in Hospitals</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	Näheres regelt der Studienplan / 5)
UfG_M_1 2	Strukturen der stationären Versorgung <i>Structures of In-patient Care</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_1 3	Arbeitsrecht <i>Labour Law</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_1 4	Grundlagen des Finanz- und Rechnungswesens <i>Principles of Accounting and Finance</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_1 5	FWPM I	2	5	S	P		4)

UfG_M_1 6	Fallstudienbasiertes Projekt- und Change Management im Krankenhaus <i>Procect and Change Managment in Hospitals on the Basis of Case Studies</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	Näheres regelt der Studienplan
UfG_M_1 7	FWPM II	2	5	S	P		4)
UfG_M_1 8	Arbeitstechniken / Selbstmanagement / Virtuelle Teams <i>Work Techniques / Self-Management / Virtual Teams</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	Näheres regelt der Studienplan
UfG_M_1 9	Forschungsbasierter Journal Club <i>Research Based Journal club</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	Näheres regelt der Studienplan / 5)
UfG_M_2 0	Medizinisches und betriebswirtschaftliches Controlling <i>Medical and Managerial Accounting</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_2 3	Managementmethoden im Krankenhaus <i>Managerial Methods in Hospitals</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_2 4	Medizintechnik <i>Medical Technology</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_2 5	FWPM III	2	5	S	P		4)
UfG_M_2 6	Teamentwicklung / Wirtschaftsmediation <i>Team building / Businss Mediation</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	5)
UfG_M_2 7	IT und Digitalisierung im Krankenhaus <i>IT and Digitalisation in Hospitals</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_2 8	Logistik / Marketing im Krankenhaus <i>Logistics / Marketing in Hospitals</i>	2	5	S	schrP 60-120 / PStA 2-6 Wo	-	schrP 50%, PStA 50% / 5)
UfG_M_2 9	Medizinethik <i>Medical Ethics</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_3 0	BWL-Seminar: Moderieren / Präsentieren <i>Business Administration Seminar: Moderation and Presentation</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	Näheres regelt der Studienplan / 5)
UfG_M_3 1	Business Plan <i>Business Plan</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	Näheres regelt der Studienplan / 5)
UfG_M_3 2	Arzneimittelmanagement im Krankenhaus <i>Management of Medical Drugs in Hospitals</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_3 3	Steuerung klinischer Prozesse / Lean Management <i>Management of Clinical Processes / Lean Management</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	Näheres regelt der Studienplan / 5)
UfG_M_3 4	Medizinische Handlungsfelder <i>Medical Fields of Action</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_3 5	Krankenhaus-Planspiel <i>Simulation Game for Hospitals</i>	1	8	S	PStA 2-6 Wo	-	5)
UfG_M_3 6	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	12	BA	BA, mdlP	-	6)

65

180

## 2. Praktische Studiensemester (6. und 7. Studiensemester)

Modul Nr	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
UfG_M_21	Praxissemester I		15		PB		3)
UfG_M_22	Praxissemester II		15		PB		3)
		<b>0</b>	<b>30</b>				

1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller Bestehens erheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.

4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 8 für jedes Semester vom Akademierat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

5) Der Besuch des Seminars ist Bestehensvoraussetzung für die Erteilung der Modulendnote. Näheres regelt der Studienplan..

6) Die Mündliche Prüfung wird mit einem 2/10 und die Bachelorarbeit mit 8/10 der im Modul erreichbaren Leistungspunkte gewichtet.

## 3. Erklärung der Abkürzungen:

SWS	= Semesterwochenstunden <i>Hours per Week per Semester</i>
ECTS	= European Credit Transfer System
V	= Vorlesung <i>Lecture</i>
Ü	= Übung <i>Practical Exercise</i>
SU	= Seminaristischer Unterricht <i>Seminar-based Lectures</i>
ZV	= Zulassungsvoraussetzung <i>Admission Requirements</i>
BA	= Bachelorarbeit <i>Bachelor's thesis</i>
P	= Prüfungen <i>Examination</i>
FWPM	= Fachbezogenes Wahlpflichtmodul <i>Specialist Required Elective Courses</i>
schrP	= schriftliche Prüfung <i>Written Examination</i>
PStA	= Prüfungsstudienarbeit <i>Coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
mdIP	= mündliche Prüfung <i>Oral Examination</i>
Kol	= Kolloquium <i>Colloquium</i>
Pr	= Praktikum <i>Work Experience</i>
PB	= Praxisbericht <i>Experience Report</i>
S	= Seminar <i>Seminar</i>
TN	= Teilnahmenachweis <i>Attendance</i>
Wo	= Wochen <i>Weeks</i>